

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 66.771 von 12. Juni 1997

A. 64.378/VI-12.681

In der Rechtssache : **SCHEIFF** Andreas,
Wahlдомизил bei
Herrn Guido ZIANS,
Rechtsanwalt,
Hecking Straße 10
4780 Sankt-Vith,

gegen :

die Gemeinde Kelmis.

Intervenierende Partei :

BARTH Stephan,
Wahlдомизил bei
Edgar DUYSER, Rechtsanwalt,
Aachener Straße 3
4700 Eupen.

DER STAATSRAT, VI. KAMMER,

Aufgrund der am 3. Juli 1995 eingereichten Klageschrift, mit der Andreas SCHEIFF die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Gemeinde Kelmis vom 5. April 1995 beantragt, mit der Herrn Stephan BARTH eine Genehmigung für die Errichtung eines Anbaus für Büroräume ("Regularisierung") erteilt wird;

Aufgrund des am 6. Februar 1996 eingereichten Gesuchs, mit dem Stephan BARTH beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 26. Februar 1996, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwid-
rungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor
beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 28. Mai 1996 zur
Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die
Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze der klag-
den Partei und der Gegenpartei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung
vom 25. November 1996, die die Sache auf die Sitzung vom
12. Dezember 1996 anberaumt;

Aufgrund des den Parteien zugestellten Schreibens
vom 6. Dezember 1996, in dem die Sache auf unbestimmte
Zeit vertagt wird;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung
vom 29. Januar 1997, die die Sache auf die Sitzung vom 20.
Februar 1997 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Staatsrat, in
seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn G. ZIANS,
Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, von
Frau B. TÖLLER, Rechtsanwältin, die loco Herr M. ORBAN,
Rechtsanwalt, für die Gegenpartei erscheint, und von Herrn
E. DUYSTER, Rechtsanwalt, der für die intervenierende
Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von
Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die für die Untersuchung der Klage nützlichen Tatsachen folgendermaßen aussehen :

1. Am 7. Juni 1993 beantragt der Kläger eine Baugenehmigung, um die Errichtung "eines Anbaus von Büros" in Neu-Moresnet (Kelmis), Schnellenberg 71, mit den Vorschriften in Einklang zu bringen.

2. Am 29. März 1995 gibt der beauftragte Beamte ein günstiges Gutachten ab, weil die Parzelle zwar in einem landwirtschaftlichen Gebiet gelegen sei, das Projekt aber den Bestimmungen des Artikels 186 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe entspreche, da die Übertretung infolge Zahlung der Vergleichsstrafe als ausgeglichen betrachtet werden könne.

3. Am 5. April 1995 erteilt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die beantragte Baugenehmigung. Das ist der angefochtene Rechtsakt;

In der Erwägung, daß der Kläger in seinem ersten Klagegrund geltend macht, Artikel 186 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sei dadurch verletzt worden, daß diese Abweichungsbestimmung im vorliegenden Fall nicht angewandt werden könne, da der strittige Bau weder als Umbau noch als Vergrößerung des bestehenden Gebäudes betrachtet werden könne;

In der Erwägung, daß Artikel 186 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe folgendermaßen lautet :

" Vorbehaltlich der in den Artikeln 41 und 42 vorgesehenen Verfahren sowie der Bestimmungen von Artikel 187, dürfen bestehende Gebäude, deren Zweckbestimmung nicht den

Vorschriften des Sektorenplanprojekts oder Sektorenplanes entspricht, umgebaut, vergrößert oder wiederaufgebaut werden, insofern sich das umgebaute, vergrößerte oder wiederaufgebaute Bauvolumen in die Umgebung einfügt und weiterhin mit der ursprünglichen Zweckbestimmung übereinstimmt";

In der Erwägung, daß der strittige Bau ein ziemlich großes, für Büros bestimmtes Gebäude betrifft, das von dem ursprünglichen, für Wohnungszwecke bestimmten und in einem landwirtschaftlichen Gebiet gelegenen Gebäude unabhängig ist; daß beide Gebäude nur an einer Ecke aneinanderstoßen und es keinen Durchgang zwischen ihnen gibt; daß der Anbau von Büros in Wirklichkeit ein neues Gebäude ist, das nicht als ein Umbau des ursprünglichen Gebäudes betrachtet werden kann, da letzteres nicht bedeutungsvoll geändert wurde;

In der Erwägung, daß der strittige Bau auch nicht zum Ziel hat, das Volumen des ursprünglichen Gebäudes durch den Anbau eines oder mehrerer Räume zu erhöhen; daß es infolgedessen nicht als eine Vergrößerung betrachtet werden kann; daß der Klagegrund infolgedessen begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Gemeinde Kelmis vom 5. April 1995, mit der Herrn Stephan BARTH eine Genehmigung für die Errichtung eines Anbaus für Büroräume ("Regularisierung") erteilt wird, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 4.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Die Kosten der Intervention, festgelegt auf 3.000 Franken, werden zu Lasten der intervenierenden Partei gelegt.

Verkündet in öffentlicher Sitzung der VI. Kammer am zwölften Juni 1900 siebenundneunzig, bei der :

die Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	LEROY,	Staatsrat,
	KREINS,	Staatsrat,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.